

# Gemeindeverordnung

## zum Schutz vor schädlichen Einwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche oder sonstige Emissionen vom 15.05.2014 in der Fassung des 2. Nachtrages vom 21.01.2016

Aufgrund der §§ 3 und 5 Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG) vom 6. Januar 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 2) wird folgende Verordnung erlassen:

### § 1 Schutzzweck

(1) Diese Verordnung dient der Vorbeugung und dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, die durch die Errichtung und den Betrieb von Anlagen sowie durch das Verhalten Einzelner hervorgerufen werden können.

Dem besonderen Schutzbedürfnis von Gebieten mit hohem touristischem Gepräge in Kur- und Erholungsorten wird Rechnung getragen.

(2) Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne der Verordnung sind Geräusche oder Luftverunreinigungen oder sowie sonstige Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

### § 2 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für den gesamten Bereich der Gemeinde Sylt.

### § 3 Betrieb von Geräten und Maschinen

(1) Im Geltungsbereich nach § 2 ist der Betrieb von Geräten und Maschinen des Anhanges der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung -32. BImSchV- vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478) zuletzt geändert durch Art. 6 Abs. 5 der Verordnung vom 06. März 2007 (BGBl. I S. 261) und vergleichbarer Geräte und Maschinen ganzjährig in den Zeiten von

13.00 Uhr bis 15.00 Uhr  
und  
20.00 Uhr bis 08.00 Uhr

untersagt.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Geräte und Maschinen, die in Erfüllung gesetzlicher Aufgaben oder Pflichten oder im Rahmen einer landwirtschaftlichen Tätigkeit eingesetzt werden. Bauplanerisch ausgewiesene Gewerbegebiete fallen ebenfalls nicht unter die Beschränkung des Absatzes 1.

### § 4 Offenes Feuer

(1) Im Freien darf offenes Feuer (Feuer außerhalb von Feuerstätten i. S. d. LBO und FeuV, wie z. B. Lagerfeuer, Feuer zum Grillen, Verbrennen von Gartenabfällen) nur dann entzündet und in Brand gehalten werden, wenn hierdurch Gefahren oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht zu befürchten sind. Ausnahmen bilden hier lediglich Feuer in offenen Gartenkaminen, Backöfen, etc.

(2) Das Entzünden offener Feuer ab 1 m<sup>3</sup> Brennmaterial ist dem örtlichen Ordnungsamt unter Angabe von Ort, Zeitpunkt, Name und Anschrift eines Verantwortlichen mindestens 5 Werktage vor dem geplanten Zeitpunkt anzuzeigen.

## § 5 Sonstige Tätigkeiten

(1) Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen ist die Ausübung lärmintensiver Tätigkeiten, insbesondere Hämmern, Stemmen, Sägen, Bohren, Trennschleifen, im Geltungsbereich dieser Verordnung während der Ruhezeiten nach § 3 Abs. 1 verboten.

(2) Der Betrieb von elektronischen Musikgeräten sowie Musikdarbietungen im Freien ist im Geltungsbereich nach Absatz 1 ganzjährig in der Zeit von

13.00 Uhr bis 15.00 Uhr  
und  
22.00 Uhr bis 08.00 Uhr

verboten.

(3) Das Abbrennen von Feuerwerk oder Feuerwerkskörpern der Klassen III und IV im Sinne des § 6 Abs. 3 in Verbindung mit Nr. 1.3 der Anlage 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1.SprengV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.Januar 1991 (BGBl. I S. 169), zuletzt geändert durch Artikel 390 der Verordnung vom 31.Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), sowie das Abbrennen von Feuerwerk der Klasse II gem. § 23 Abs. 1 der 1.SprengV ist im Geltungsbereich dieser Verordnung untersagt.

## § 6 Ausnahmen

(1) Die örtliche Ordnungsbehörde kann auf Antrag Ausnahmen von den Regelungen der §§ 3 bis 5 dieser Verordnung zulassen, sofern die Interessen der Antragstellerin oder des Antragstellers, die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall überwiegen oder ein öffentliches Interesse für eine Ausnahmereitelung gegeben ist.

(2) Der Antrag ist beim Ordnungsamt unter Angabe der Begründung, unter Angabe von Ort, Zeitpunkt, Name und Anschrift eines Verantwortlichen mindestens 5 Werktage vor dem geplanten Zeitpunkt einzureichen. Zu spät gestellte Anträge, außer in begründeten Ausnahmefällen, werden kostenpflichtig abgelehnt.

## § 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Landes-Immissionsschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 3 Abs. 1 Geräte oder Maschinen betreibt,
- b) entgegen § 4 Abs. 1 oder 2 ein Feuer entfacht oder in Brand hält,
- c) entgegen § 4 Abs. 2 ein offenes Feuer nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
- d) entgegen § 5 Abs. 1 lärmintensive Tätigkeiten durchführt,
- e) entgegen § 5 Abs. 2 Musikgeräte oder Musikdarbietungen im Freien betreibt,
- f) entgegen § 5 Abs. 3 ein Feuerwerk abbrennt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz (1) können mit einer Geldbuße in Höhe von 5,- € bis 1.000,- € geahndet werden

## § 8 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von fünf Jahren außer Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gemeindeverordnung zum Schutz vor schädlichen Einwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche oder sonstige Emissionen vom 30. Juli 2009 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Sylt, den 16.06.2014

Gemeinde Sylt

stellv. Bürgermeister  
gez. Carsten Kerkamm

## Anlage

zur Gemeindeverordnung zum Schutz vor schädlichen Einwirkungen durch Luftverunreinigung,  
Geräusche oder sonstige Emissionen vom 15.05.2014

Nachfolgende im Anhang der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung aufgeführten Geräte  
und Maschinen unterliegen den Beschränkungen des § 3 Abs. 1 der Gemeindeverordnung:

- Hubarbeitsbühne mit Verbrennungsmotor
- Freischneider
- Bauaufzug für den Materialtransport
- Baustellenbandsägemaschine
- Baustellenkreissägemaschine
- Tragbare Motorkettensäge
- Kombiniertes Hochdruckspül- und Saugfahrzeug
- Verdichtungsmaschine in der Bauart von Vibrationswalzen und nichtvibrierende Walzen, Rüttelplatten und Vibrationsstampfer
- Explosionsstampfer
- Kompressor (< 350 kW)
- Handgeführter Betonbrecher und Abbau-, Aufbruch- und Spatenhammer
- Beton- und Mörtelmischer
- Bauwinde
- Förder- und Spritzmaschine für Beton und Mörtel
- Förderband
- Fahrzeugkühlaggregat
- Planiermaschine (< 500 kW)
- Bohrgerät
- Muldenfahrzeug (< 500 kW)
- Be- und Entladeaggregat von Silo- oder Tankfahrzeugen
- Hydraulik- und Seilbagger (< 500 kW)
- Baggerlader (< 500 kW)
- Altglassammelbehälter
- Grader (< 500 kW)
- Grastrimmer/Graskantenschneider
- Heckenschere
- Hochdruckspülfahrzeug
- Hochdruckwasserstrahlmaschine
- Hydraulikhammer
- Hydraulikaggregat
- Fugenschneider
- Müllverdichter, der Bauart nach ein Lader mit Schaufel(< 500 kW)
- Rasenmäher (mit Ausnahme von land- und forstwirtschaftlichen Geräten  
Mehrzweckgeräten, deren Hauptantrieb eine installierte Leistung vom mehr als 20 kW  
aufweist)
- Rasentrimmer/Rasenkantenschneider
- Laubbläser
- Laubsammler
- Gegengewichtsstapler mit Verbrennungsmotor
- geländegängiger Gabelstapler (Gegengewichtsstapler auf Rädern, der in erster Linie für  
naturbelassenes gewachsenes und aufgewühltes Gelände, z. B. auf Baustellen, bestimmt ist)  
sonstiger Gegengewichtsstapler mit einer Tragfähigkeit von höchstens 10 Tonnen,  
ausgenommen Gegengewichtsstapler, die speziell für die Containerbeförderung gebaut sind
- Lader (< 500 kW)
- Mobilkran
- Rollbarer Müllbehälter
- Motorhacke (< 3 kW)
- Straßenfertiger
- Rammausrüstung
- Rohrleger Pistenraupe

- Kraftstromerzeuger
- Kehrmachine
- Müllsammelfahrzeug
- Straßenfräse
- Vertikutierer
- Schredder/Zerkleinerer
- Schneefräse (selbstfahrend, ausgenommen Anbaugeräte)
- Saugfahrzeug
- Turmdrehkran
- Grabenfräse
- Transportbetonmischer
- Wasserpumpe (nicht für Unterwasserbetrieb)
- Schweißstromerzeuger

**Hinweis:** Freischneider, Grastrimmer/Graskantenschneider, Laubbläser und Laubsammler dürfen an Werktagen auch in der Zeit von 08.00 Uhr bis 09.00 Uhr sowie von 17.00 Uhr bis 20.00 Uhr nicht betrieben werden.

## Anhang

zur Gemeindeverordnung zum Schutz vor schädlichen Einwirkungen durch Luftverunreinigung, Geräusche oder sonstige Emissionen vom 15.05.2014

	Beschluss GV	Ausfertigung	Bekanntmachung	Inkrafttreten
Verordnung	15.05.2014	16.06.2014	30.06.2014	01.07.2014
1. Änderungsverordnung	19.03.2015	03.03.2015	..23.04.2015	24.04.2015
2. Änderungsverordnung	21.01.2016	04.12.2015	25.01.2016	26.01.2016